
AUS DEM DOKUMENTATIONSZENTRUM

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.

Italien: Umfrage zur Mandantenzufriedenheit

Die Berufsvertretung der italienischen Anwälte (Consiglio Nazionale Forense - CNF) hat das Meinungsforschungsinstitut Censis mit einer Mandantenbefragung beauftragt, die im November 2008 veröffentlicht wurde. Es wurden 1.500 Personen, die bereits einen Anwalt aufgesucht hatten, befragt. Die CNF hatte hierbei das Ziel, die Bedürfnisse der Mandanten und die Auswirkung der im Jahr 2006 erfolgten Liberalisierung des anwaltlichen Gebühren- und Werberechts auf die Mandantenzufriedenheit zu erfahren. Die Liberalisierung durch das so genannte *Decreto Bersani* wurde von der italienischen Anwaltschaft damals heftig angegriffen.

Im Jahr 2006 wurden unter anderem die anwaltlichen Mindesthonorare abgeschafft, in der Hoffnung, zum Vorteil der Verbraucher einen Preiswettbewerb zu fördern. Die Umfrage kam jedoch zu dem Ergebnis, dass das Honorar keine maßgebliche Rolle bei der Auswahl eines Anwalts spielt. Wesentlich wichtiger aus Mandantensicht sind die Qualität der Arbeit und die persönliche Betreuung durch den Rechtsanwalt. Lediglich 6 % der Befragten haben den Anwalt wegen zu hoher Honorarforderungen gewechselt, die Mehrheit (87 % der Befragten) hingegen betrachtet einen günstigen Anwalt misstrauisch und hält ihn für unqualifiziert. Die anwaltliche Werbung, die kürzlich ebenfalls liberalisiert wurde, spielt bei der Auswahl des Rechtsanwalts für den Mandanten keine wichtige Rolle. 68 % der Befragten gaben an, ihren Anwalt auf die Empfehlung von Freunden hin oder wegen der lokalen Bekanntheit ausgewählt zu haben und keinen besonderen Wert auf anwaltliche Werbung zu legen.

Insgesamt kommt die Umfrage zu dem Ergebnis, dass die Mandantenzufriedenheit in Italien hoch ist. 67 % der Befragten gaben an, dass ihr Anwalt ihre Erwartungen erfüllt habe. (BD)

Niederlande: Erster Trendreport über die Anwaltschaft

Das niederländische Justizministerium hat im Jahr 2008 erstmalig eine Untersuchung zu den Entwicklungen in der niederländischen Anwaltschaft mit dem Titel „Tendrapportage advocatuur 2006“ veröffentlicht. Es wurden die drei Themengebiete Zugang zum Recht, Veränderungen in der Anzahl der Berufsträger und in der Struktur der Anwaltschaft und die Qualität anwaltlicher Beratung beleuchtet. Bei den Fragestellungen wurde der besondere Schwerpunkt auf die Entwicklung bis zum Jahr 2006 gelegt. Einige interessante Erkenntnisse sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Der durchschnittliche Stundensatz der niederländischen Rechtsanwälte lag im Jahr 2006 zwischen 170 und 200 EUR (inkl. MWSt.) gegenüber Privatpersonen. Für Wirtschaftsmandate lag der Durchschnitt deutlich höher, bei einigen wirtschaftsrechtlichen Spezialgebieten sind Stundensätze zwischen 300 und 400 EUR nicht ungebrauchlich. In der Zeit zwischen 2002 und 2005 sind die Stundensätze im Schnitt um 13 % angestiegen. Die Erhöhung der Stundensätze hatte jedoch keine Auswirkung auf die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Rechtsanwälten. Ihre Inanspruchnahme für eine Vertretung vor Gericht ist vielmehr in derselben Zeit

angestiegen. Die Bevölkerung ist mit der Qualität der niederländischen Anwälte zufrieden, doch sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen halten die Anwaltshonorare für überhöht.

Strukturveränderungen vollzogen sich hauptsächlich im Rahmen der gemeinschaftlichen Berufsausübung. Es ist ein klarer Trend weg von der partnerschaftlichen Gesellschaftsstruktur und hin zu Kapitalgesellschaften (naamloze vennootschap) zu beobachten. Dabei wurde der stetige Anstieg der Zahl der Anwälte pro Berufsausübungsgesellschaft im Jahr 2003 gestoppt. Seitdem ist sogar eine Abnahme der Anwälte pro Sozietät zu verzeichnen. (BD)

Russland: Aufruf zur anwaltlichen Selbstverpflichtung pro bono publico

Der russische Anwaltverein will in Kürze einen Aufruf zur freiwilligen Selbstverpflichtung der russischen Anwaltschaft, unentgeltliche Beratungsleistungen zu erbringen, veröffentlichen. In Russland niedergelassene Anwälte und Anwaltssozietäten können sich selbst verpflichten, indem sie einer gemeinsamen Erklärung beitreten. Der stark von den Amerikanern geprägte Ausdruck „pro bono“ wird hierbei jedoch nicht genutzt. Stattdessen wird die unentgeltliche Tätigkeit als gesellschaftliche Verantwortung bezeichnet. Bislang gibt es in der russischen Anwaltschaft noch keine Kultur organisierter pro bono Tätigkeit.

Der Aufruf geht von der schlechten Versorgung der Bevölkerung Russlands mit Rechtsrat aus. Das staatliche System des Zugangs zum Recht Unbemittelter ist nach Ansicht der Berufsorganisation defizitär. Nur 15 % der russischen Bevölkerung haben Anspruch auf staatliche Hilfe bei der gerichtlichen und der außergerichtlichen Rechtsdurchsetzung, doch weitere 25 % der Bevölkerung verdienen nur 100 EUR pro Monat oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze und haben daher überhaupt keinen Anspruch auf staatliche Hilfe. Das Memorandum des Anwaltvereins beinhaltet die Klarstellung, dass es eigentlich die Aufgabe des Staates sei, für den Zugang der Bevölkerung zum Recht zu sorgen. Anwaltliche pro bono Tätigkeit sollte lediglich eine Ergänzung des staatlichen Systems der Zugangssicherung darstellen.

Die Selbstverpflichtung beinhaltet eine genaue Zielvorgabe: Einzelne Anwälte, die das Memorandum unterzeichnen, sollen nicht weniger als 24 Stunden jährlich unentgeltlich tätig werden, Anwaltssozietäten verpflichten sich durch Unterzeichnung der Erklärung zu einer pro bono Tätigkeit von mindestens 96 Stunden jährlich. Darüber hinaus sollen Sozietäten die infrastrukturellen Bedingungen für eine effektive pro bono Tätigkeit schaffen, indem sie die Angestellten für die unentgeltliche Tätigkeit vergüten und ihnen die technischen Voraussetzungen der pro bono Tätigkeit gewährleisten. (BD)

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918. Internet: www.anwaltsrecht.org.